

## Richtlinien über die Verwendung und Verteilung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes

Beschluss der Regionsversammlung vom 05. Juli 2005  
geändert mit Beschluss der Regionsversammlung vom 16. Juni 2009,  
zuletzt geändert mit Beschluss der Regionsversammlung vom 15. Mai 2012 mit Wirkung zum 01.06.2012

1. Von den nach Abzug des Pauschalbetrages für die Kosten der Hauptamtlichen Brandschau gemäß der „Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport zu verteilenden Landeszuweisungen werden von der Region 20 % einbehalten. Die den Pauschalbetrag übersteigenden Kosten der hauptamtlichen Brandschau abzüglich eventueller Erträge werden aus diesem Regionsanteil der Zuweisungen des Landes getragen. Der verbleibende Betrag wird grundsätzlich für investive Zwecke eingesetzt.
2. Die an die Städte und Gemeinden weiterzuleitenden Feuerschutzsteuermittel werden ohne weitere Beschlussfassung zu 40 % nach der Einwohnerzahl, zu 40 % nach der Zahl der Ortsfeuerwehren und zu 20 % nach dem Schlüssel zu Nr. 3 verteilt.
3. Städte und Gemeinden, die Drehleitern und/oder Gefahrgutfahrzeuge vorhalten, erhalten 20 % der weiterzuleitenden Feuerschutzsteuermittel. Diese werden schlüsselmäßig zu 80 % auf die Drehleiterstandorte, zu 15 % die Standorte von Gerätewagen-Mess und zu 5 % auf die Standorte der Gerätewagen-Gefahrgut verteilt.
- 4.1 Städte und Gemeinden, die Einsatzleitwagen 2 beschaffen, erhalten auf Antrag aus den der Region Hannover zustehenden Feuerschutzsteuermitteln nach Nr. 1 eine Zuweisung von 20 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten, höchstens 50.000 €. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass die Regionsfeuerwehrführung im Einvernehmen mit der Verwaltung diese Fahrzeuge als Führungsmittel der Feuerwehrbereitschaften fest einplant oder eingeplant hat und die Fahrzeuge für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Die Stationierungsgemeinden müssen sich verpflichten, dass die Fahrzeuge darüber hinaus übergemeindlich bei Großschadenslagen zur Verfügung stehen.
- 4.2 Städte und Gemeinden, die einen Gerätewagen-Nachschub beschaffen oder nach dem 01.11.2001 beschafft haben, erhalten auf Antrag aus den der Region Hannover zustehenden Feuerschutzsteuermitteln nach Nr. 1 eine Zuweisung von 40 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten, höchstens 20.000 €. Die neu beschafften oder schon vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge müssen als Pritschen- oder Kastenwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,49 ausgeführt sein sowie mindestens über eine Anhängervorrichtung und eine Ladebordwand verfügen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass die Regionsfeuerwehrführung im Einvernehmen mit der Verwaltung diese Fahrzeuge als Nachschubfahrzeuge für die Versorgungskomponenten der Feuerwehrbereit-

schaften fest einplant oder eingeplant hat und die Fahrzeuge für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Die Stationierungsgemeinden müssen sich verpflichten, dass die Fahrzeuge mindestens 10 Jahre für die Feuerwehrbereitschaften zur Verfügung stehen. Eine Zuweisung für eine Ersatzbeschaffung eines geförderten Fahrzeuges ist frühestens nach 10 Jahren nach Zuweisungsgewährung möglich. Sollte das geförderte Fahrzeug innerhalb der 10-Jahres-Frist nicht mehr einsatzfähig sein ist die Gemeinde verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

- 4.3 Für andere in den Feuerwehrbereitschaften übergemeindlich eingesetzte Fahrzeuge werden keine Zuweisungen gewährt.
5. Die Städte und Gemeinden weisen die Verwendung der Mittel entsprechend den Richtlinien des Landes gegenüber der Region nach. Die Region weist die Verwendung der Mittel gegenüber dem Land nach.
6. Diese Richtlinien gelten erstmalig bei der Verteilung der Landeszuweisungen für das Jahr 2005.